Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6785

26. 03. 90

Entschließungsantrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Großen Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Schmidt-Bott und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksachen 11/2586, 11/4299 —

Rosa Listen
Beeinträchtigung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung von Homosexuellen durch den Homosexuellen-Sonderparagraphen (§ 175 StGB) und die Sicherheitsrichtlinien (SiR)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

   a) Vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte bedarf die Frage des Umgangs mit Daten von Schwulen oder Lesben besonderer Sorgfalt und Umsicht.

      Der besondere Schutz von Daten über das Sexualleben wird auch in Artikel 6 der Europäischen Datenschutzkonvention gefordert. Der Verdacht der Schwulen, daß die Polizei oder andere Sicherheitsbehörden Rosa Listen führen bzw. Daten von Schwulen z. B. bei Personenkontrollen erheben, und die Nahrung, die dieser Verdacht durch immer wiederkehrende Datenschutzskandale im Zusammenhang mit Daten von Schwulen erhält, belasten das Verhältnis von Schwulen und Polizei.

   b) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (des Bundesdatenschutzgesetzes) tragen diesem Sachverhalt nicht in geeigneter Weise Rechnung.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

   a) einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes vorzulegen, der vorsieht, daß künftig die sexuelle Orientierung oder Hinweise hierauf nur noch gespeichert oder verarbeitet werden dürfen, wenn es dafür eine klare ausdrückliche gesetzliche Grundlage gibt, die bestimmt, zu welchem Zweck und für welche Dauer diese Daten aufbe-

wahrt werden. Die Erhebung und Aufbewahrung aller übrigen Daten über die sexuelle Orientierung oder Hinweise hierauf auf allen Datenträgern, einschließlich Akten und nichtautomatisierten Dateien, die nicht zur Übermittlung bestimmt sind, soll verboten und der Kontrolle des Bundesbeauftragen für den Datenschutz unterstellt werden. Bestehende Datenbestände, die dieser Bestimmung widersprechen, sollen innerhalb eines Jahres vernichtet werden;

b) im Rahmen des angekündigten Geheimschutzgesetzes oder durch eine Regelung im Rahmen eines Antidiskriminierungsgesetzes sicherzustellen, daß die homosexuelle Orientierung kein Sicherheitsrisiko gemäß den Sicherheitsrichtlinien oder dem Geheimschutzgesetz darstellen kann;

c) durch Vorlage eines Gesetzentwurfes, das strikte Verbot der Speicherung der sexuellen Orientierung einer Person oder Hinweisen hierauf im Rahmen des Verfassungsschutzgesetzes, des MAD-Gesetzes, des BND-Gesetzes und des BGS-Gesetzes festzuschreiben.

   Diese Regelung muß Akten und Dateien umfassen;

d) durch Vorlage eines Gesetzentwurfes, im BKA-Gesetz ein striktes Verbot der Speicherung der sexuellen Orientierung einer Person oder Hinweisen hierauf festzuschreiben.

   Diese Regelung muß Akten und Dateien umfassen;

e) einen Gesetzentwurf zur Änderung des Soldatengesetzes vorzulegen, der in den §§ 3 und 37 SoldG klarstellt, daß schwule Wehrpflichtige, Soldaten oder Offiziere gegenüber ihren heterosexuellen Kollegen gleichbehandelt werden;

f) eine Änderung der Zentralen Dienstvorschrift (ZDV) mit dem Ziel vorzunehmen, die Diskriminierung von Schwulen zu untersagen und Homosexualität als Sicherheitsrisiko auszuschließen;

g) die Bahnpolizei anzuweisen, auf die Praxis der Bahnhofsverbotskarteien ganz zu verzichten bzw. mindestens auf jede Schilderung eines Verhaltens zu verzichten, das Rückschlüsse auf eine eventuelle homosexuelle Orientierung erlaubt.

3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit den Ländern darauf hinzuwirken, daß folgende Initiativen zur Verbesserung des Datenschutzes im Zusammenhang mit Homosexualität ergriffen werden:

   a) Die Landesdatenschutzgesetze sollen vorsehen, daß künftig die sexuelle Orientierung oder Hinweise hierauf nur noch gespeichert oder verarbeitet werden dürfen, wenn es dafür eine klare ausdrückliche gesetzliche Grundlage gibt, die bestimmt, zu welchem Zweck und für welche Dauer diese Daten aufbewahrt werden. Die Erhebung und Aufbewahrung aller übrigen Daten über die sexuelle Orientierung auf allen Arten von Datenträgern, einschließlich Akten und

nichtautomatisierten Dateien, die nicht zur Übermittlung bestimmt sind, sollen verboten und der Kontrolle der Datenschutzbeauftragten unterstellt werden. Bestehende Datenbestände, die dieser Bestimmung widersprechen, sollen innerhalb eines Jahres vernichtet werden.

b) Die Landespolizeigesetze sollen ein striktes Verbot der Speicherung der sexuellen Orientierung einer Person oder Hinweise hierauf vorsehen. Diese Regelung muß Akten und Dateien umfassen.

c) Die Landesverfassungsschutzgesetze sollen ein striktes Verbot der Speicherung der sexuellen Orientierung einer Person oder von Hinweisen hierauf vorsehen.

d) Die Polizei soll keine Personenkontrollen an Schwulentreffpunkten durchführen, wenn sie keinen konkreten Tatverdacht hat.

Bonn, den 26. März 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Die Datenschutzskandale der letzten Jahre (Köln, Stuttgart) und auch die Antwort der Bundesregierung haben deutlich gemacht, daß beim Schutz der Daten über das Sexualleben, insbesondere über die sexuelle Orientierung, noch ganz erhebliche Defizite bestehen.

Insbesondere im Sicherheitsbereich und in der Bundeswehr gibt es erhebliche Ungereimtheiten.

So haben die Bundesregierung wie auch oberste Gerichte (BVerwG) festgestellt, daß Schwule innerhalb der Bundeswehr nicht auf die grundgesetzlich garantierte Gleichheit vor dem Gesetz vertrauen können. Gleichzeitig wird verlangt, daß sich „ein Betroffener stets öffentlich zu seiner Neigung und den damit zusammenhängenden Lebensumständen bekennt" (Drucksache 11/4299, 20), damit er kein Sicherheitsrisiko im Sinne der SiR darstellt.

Daher ist Entdiskriminierung der Schwulen im Soldatengesetz einhergehend mit einer Änderung von ZDV und SiR notwendig, um nicht erst durch eine tatsächlich diskriminierende Praxis oder Rechtslage eine Erpreßbarkeit hervorzurufen.

Die Bedeutung des Verzichtes auf Personenkontrollen und Datensammlungen über Schwule für die Kooperation von Schwulen und Polizei wurde im Entschließungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN zu Drucksachen 11/4910, 11/5783 (11/6784) betont.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333